

Richtlinie für Abfalltransporte.

Sicherheitsbestimmungen

Gültig ab 01.01.2023

Übersicht / Inhalt

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Vorbemerkung | 2 |
| 2 | Geltungsbereich und Bedingungen | 2 |
| 3 | Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen | 2 |
| 4 | Erforderliche Dokumente | 2 |
| 5 | Übernahme/Übergabe | 3 |
| 6 | Verlad und Ladungssicherung | 3 |

1 Vorbemerkung

- 1.1 Diese Richtlinie ist für die Übergabe von Abfalltransporten an die SBB Cargo vom Kunden zwingend einzuhalten und ergänzt die „Allgemeinen Geschäfts Bedingungen“ (AGB) der SBB Cargo.

2 Geltungsbereich und Bedingungen

- 2.1 Die vorliegende Richtlinie gilt für alle Transporte mit Abfällen, die nach der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) verkehren.
- 2.2 Abfälle, die nach der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen als Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle klassiert werden, sind bei der Übergabe im Inland den Kontroll-verfahren der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) unterstellt. Im grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen müssen die Vorschriften der EU-Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen beachtet werden.
- 2.3 **Fallen Abfälle unter die Klassierung Gefahrgut, so müssen zusätzlich die Vorschriften für Gefahrgut (RID) und die Bestimmungen in den AGBs für Gefahrguttransporte sowie die „Richtlinie für Gefahrguttransporte“ SBB Cargo eingehalten werden.**

3 Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen

- 3.1 Kontrollpflichtige Abfälle im grenzüberschreitenden Verkehr sind:
- ➔ Abfälle nach der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA).
 - ➔ Abfälle nach der gelben Liste des OECD-Beschlusses bzw. der Anhänge II und VIII (Liste A) des Basler Übereinkommens.
 - ➔ Abfälle, die nicht auf der grünen Liste des OECD-Beschlusses bzw. Anhang IX (Liste B) des Basler Übereinkommens aufgeführt sind.
 - ➔ Abfälle, die nicht zum Zweck der Verwertung ein- oder ausgeführt werden.
 - ➔ Abfälle, die einer Gruppe nach Anhang I des Basler Übereinkommens angehören und eine gefährlich Eigenschaft nach Anhang III des Übereinkommens aufweisen.
- 3.2 **Die grenzüberschreitende Verbringung dieser Abfälle muss vorgängig beim BAFU notifiziert werden. Sie dürfen nicht ohne Bewilligung des BAFU aus- oder eingeführt werden.**
- 3.3 Abfälle nach der grünen Liste des OECD-Beschlusses, die zur Verwertung ein- oder ausgeführt werden und die nur in der Schweiz kontrollpflichtig sind, können einseitig nur beim BAFU notifiziert werden.

4 Erforderliche Dokumente

- 4.1 Die erforderlichen Dokumente für Abfalltransporte können beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) online beschaffen, bzw. erstellt werden. Link: www.veva-online.ch
- 4.2 Bevor SBB Cargo ein Transportauftrag für Abfall erteilt werden kann, muss vom Kunden eine Kopie des vom BAFU bewilligten und unterzeichneten original Notifizierungsbogen an SBB Cargo (rid@sbbcargo.com) gesendet werden.
- 4.3 Vor dem Check-in eines Wagens mit Abfall muss die betreffende Notifizierung sowie der Abfall- oder der Sonderabfallbegleitschein an SBB Cargo (zollanfragen@sbb.ch) gesendet werden. Bei der elektronischen Übermittlung des Beförderungsauftrages muss die Notifizierungs- und die Begleitscheinnummer in den dazu vorgesehenen Segmenten eingetragen werden.
-

5 Übernahme/Übergabe

- 5.1** Abfalltransporte werden nur angenommen / übergeben, wenn mit dem Absender / Empfänger die Übernahme/Übergabe vereinbart ist.

6 Verlad und Ladungssicherung

- 6.1** Es gilt die Verladerrichtlinien SBB Cargo zu beachten sowie die allgemeinen Verpackungsvorschriften.
- 6.2** Es dürfen sich aussen am Wagen oder Container keine Anhaftungen von Abfallrückständen befinden.
- 6.3** Flüssige Stoffe müssen in dichten Behälter verpackt sein.
- 6.4** Das Ladegut ist für die Beanspruchungen im Bahnverkehr im EWLK inkl. KV EWLK (bis 4 G) zu sichern, für Ganzzügen ist mit 1G zu rechnen.
-